

Verfahrensordnung

Über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (§ 8 Abs. 2 LkSG)

1. Hintergrund und Zweck

Zum 01.01.2023 trat das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) in Kraft.

Das Gesetz hat zum Ziel, dass Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachten mit dem Ziel menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

Hierzu verlangt das LkSG unter anderem, die Einrichtung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens, über das sich sowohl interne (z.B. Mitarbeitende) als auch externe Personen (z.B. Lieferanten) an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Außerdem müssen Unternehmen eine Verfahrensordnung hierüber veröffentlichen, die das Beschwerdeverfahren näher beschreibt (§ 8 Abs. 2 LkSG).

2. Ziel des Beschwerdeverfahrens

- a. Zum einen soll das Beschwerdeverfahren als Frühwarnsystem dienen, sodass Probleme frühzeitig erkannt werden können, bevor es zu einer Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Belangen kommt.
- b. Zum anderen soll das Beschwerdeverfahren eine Zugangsstelle zum Unternehmen bieten, für den Fall, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Belange gefährdet oder verletzt wurden, sodass zügig Abhilfemaßnahmen durch das Unternehmen ergriffen werden können.

3. Anwendungsbereich

- a. Wer kann sich an den Beschwerdekanaal wenden?

Das Verfahren kann von allen Mitarbeiter:innen von Bristol-Myers Squibb in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus steht das Beschwerdeverfahren auch unseren mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten sowie deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Ebenso können Personen, die nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, das Beschwerdeverfahren nutzen.

- b. Welche Beschwerden können eingereicht werden?

Es können alle Beschwerden eingereicht werden, die Bristol-Myers Squibb auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in

ihrem eigenen Geschäftsbereich oder entlang ihrer Lieferkette hinweisen. Dies umfasst die unmittelbare (direkte Lieferanten) sowie die mittelbare Lieferkette (Lieferanten der Lieferanten).

c. Für welche Gesellschaften gilt diese Verfahrensordnung?

Diese Verfahrensordnung gilt für folgende Bristol-Myers Squibb-Gesellschaften:

- Bristol-Myers Squibb Holdings Germany Verwaltungs GmbH
- Bristol-Myers Squibb Holdings Germany GmbH & Co. KG
- Bristol-Myers Squibb Verwaltungs GmbH
- Bristol-Myers Squibb GmbH & Co KGaA

d. Wie können Beschwerden eingereicht werden?

Innerhalb von Bristol-Myers Squibb ist die Compliance-/Legal-Abteilung für die Überwachung der Vorgaben, welche sich aus dem LkSG ergeben zuständig. Sie nimmt daher auch entsprechende Hinweise entgegen und geht diesen nach.

Kontakt mit der Compliance-/Legal-Abteilung ist über folgenden Kanal möglich:

- Integrity Line: [EthicsPoint - Bristol Myers Squibb](#)

Dort ist es möglich Hinweise vertraulich bzw. anonym abzugeben. Sie können ihren Hinweis in verschiedenen Sprachen, telefonisch oder schriftlich einreichen.

4. Beschreibung des Beschwerdeverfahrens / Was passiert mit der Beschwerde nach Eingang?

Nach Einreichung eines Hinweises erhalten sie eine Eingangsbestätigung.

Im Anschluss daran wird der Hinweis durch die Compliance-/Legal-Abteilung darauf geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Im Falle einer Ablehnung erhalten sie eine kurze Begründung.

Sollte der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fallen, so erhalten sie zeitnah eine Mitteilung über die nächsten Schritte, den wahrscheinlichen zeitlichen Ablauf des Verfahrens, sowie an welcher Stelle und wann Sie über den Fortschritt des Verfahrens informiert werden. Weiter werden Sie über Ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung informiert.

Im Falle eines unbegründeten Hinweises erhalten Sie eine Zusammenfassung der Gründe.

Die Compliance-/Legal-Abteilung wird sich außerdem mit Ihnen in Verbindung setzen, um den Sachverhalt unter Umständen genauer zu erörtern bzw. diesen besser zu verstehen.

Die Compliance-/Legal-Abteilung wird Ihnen dabei auch mitteilen, welche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen geplant oder durchgeführt worden sind.

Das Ergebnis wird mit Ihnen anschließend besprochen und das Verfahren damit beendet.

5. Schutz des/der Beschwerdeführenden

Wenn Sie Hinweise einreichen, so sind Sie auch vor Benachteiligungen in welcher Form auch immer geschützt.

Um die Vertraulichkeit gewährleisten zu können, bitten wir Sie unsere Integrity Line zu nutzen.

Unsere Mitarbeitenden der Compliance-/Legal-Abteilung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind darüber hinaus entsprechend geschult und gehen den Hinweisen unparteiisch und unabhängig nach. Sie sind dabei nicht an Weisungen gebunden. Dadurch versuchen wir das Risiko einer versehentlichen Preisgabe Ihrer Identität bestmöglich zu minimieren.

Wahlweise können Sie Hinweise auch anonym abgeben. Dies kann jedoch die Zusammenarbeit erschweren.

6. Überprüfung

Das Beschwerdeverfahren wird jährlich, sowie anlassbezogen auf seine Wirksamkeit überprüft. Dabei entwickeln wir unser Beschwerdeverfahren auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse stetig weiter. Auch berücksichtigen wir eventuelle Veröffentlichungen staatlicher Stellen, sowie neue Gesetzgebung.

Diese Verfahrensordnung wird in Deutsch und Englisch veröffentlicht. Sollten wir weitere relevante Zielgruppen identifizieren, so wird diese Verfahrensordnung auch in weitere Sprachen übersetzt.

Die Verfahrensordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und wird auf der Webseite von Bristol-Myers Squibb Deutschland veröffentlicht.